

RS Vwgh 2020/12/9 Ro 2019/08/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.12.2020

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze
66/03 Sonstiges Sozialversicherungsrecht

Norm

Allg PensionsG 2005 §4 Abs2
Allg PensionsG 2005 §4 Abs6 Z5
AIVG 1977 §22 Abs1
ASVG §8 Abs1 Z2

Rechtssatz

Hinsichtlich des Beginns und Laufs des in § 22 Abs. 1 zweiter Satz AIVG festgelegten Zeitraums von einem Jahr, in dem die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 2 APG dem Anspruch auf Leistungen nach dem AIVG nicht entgegenstehen soll, lässt der Wortlaut der Bestimmung zwei verschiedene Auslegungsmöglichkeiten zu. Die Bestimmung könnte so interpretiert werden, dass Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung nur in einer (starr)en Zeitspanne eines Jahres ab erstmaliger Erfüllung der Voraussetzungen für die Korridor pension nach § 4 Abs. 2 APG zustünden (so offensichtlich auch Sdoutz/Zechner, Arbeitslosenversicherungsgesetz [17. Lfg.] § 22 Rz 485). Andererseits kann § 22 Abs. 1 zweiter Satz AIVG so verstanden werden, dass mit der Wendung "für den Zeitraum von einem Jahr" die Dauer des Bezuges von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung angesprochen wird. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund von Bedeutung, dass nur eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit dem Eintritt der Voraussetzungen der Korridor pension nach § 4 Abs. 2 APG entgegensteht. Dagegen hindert das Bestehen einer Teilversicherung in der Pensionsversicherung nach § 8 Abs. 1 Z 2 ASVG - etwa durch den Bezug von Krankengeld - den Anspruch auf eine Korridor pension nicht. Gleiches gilt für vor dem 1. Jänner 1955 geborene Personen hinsichtlich des Vorliegens von Ersatzzeiten (vgl. Rainer/Pöltner in Mosler/Müller/Pfeil (Hrsg.), SV-Komm [165. Lfg.], § 4 APG Rn. 52; ErLRV 653 BlgNR 22. GP 8). Auch der Bezug einer Ersatzleistung für Urlaubsentgelt steht nach § 4 Abs. 6 Z 5 APG dem Anspruch auf die Korridor pension nicht entgegen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RO2019080012.J10

Im RIS seit

15.02.2021

Zuletzt aktualisiert am

15.02.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at